



Gemeindeamt Piesendorf

5721 Piesendorf, Dorfstraße 15
Tel: 06549/7231
Fax: 06549/7231-31
E-Mail: gemeinde@piesendorf.salzburg.at

Vergaberichtlinien

Mietwohnungen

Der Bewerber muss die Voraussetzung für die Förderung nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz erfüllen.

Die Vergabe erfolgt nach folgender Punktebewertung:

Bezug zu Piesendorf:

1 Pkt.	Pro Wohnjahr (Hauptwohnsitz); bei Ehepartner oder Lebensgemeinschaft (gemäß Salzburger Wohnbauförderung) zählen die Wohnjahre von beiden Partnern. Pro Person werden maximal 10 Punkte vergeben.
3 Pkt.	Wenn der Bewerber ab Antragsstellung länger als 5 Jahre in Piesendorf mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder wenn der Bewerber ab Geburt länger als 10 Jahre in Piesendorf mit Hauptwohnsitz gemeldet wer; Partner zählen getrennt.
2 Pkt.	Die Eltern wohnen bereits seit mehr als 10 Jahre in Piesendorf; die Eltern des Partner zählen getrennt.

4 Pkt.	Alleinverdiener oder Alleinerzieher
3 Pkt.	Je Kind (Bezug der Familienbeihilfe zum Zeitpunkt der Vergabe)
2 Pkt.	Mind. 2 jährige Mitgliedschaft Feuerwehr, Rotes Kreuz, Bergrettung, Wasserrettung (Bestätigung erforderlich)
1 Pkt.	Pro Jahr Wartezeit

Abzug von Punkten bei Ablehnung einer zugewiesenen Wohnung:

10 Pkt.	Bei einer Ablehnung der Wohnung
---------	---------------------------------

Automatische Streichung der Wohnungswerber nach 3 Absagen einer zugewiesenen Wohnung.

Wohnungswerber werden nach 3 Absagen automatisch von der Wohnungsliste gestrichen. Ein neuerlicher Antrag auf Zuteilung einer Mietwohnung ist erst nach 3 Jahren (ab Streichung von der Liste) wieder möglich.

Sonstiges:

Bei Punktegleichheit wird die Anzahl der Kinder und in weiterer Folge die Höhe des Familieneinkommens zur Beurteilung herangezogen.

Die Vergabe, sowie die Wiedervergabe erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Piesendorf. Bei mehreren Wohnungen erfolgt die Zuweisung durch die jeweilige Wohnbaugenossenschaft.

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden. Dies trifft aber nur bei Wohnungssuchenden zu, deren Wohnraumversorgung für die Gemeinde aus rechtlichen, moralischen oder besonders sozialen Gründen notwendig ist.

Jede auf eine Punktezahl Einfluss nehmende Änderung von Verhältnissen hat der Bewerber unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

Von der Bewerbung werden ausgenommen:

- 1) Bewerber die sich durch wissentliche irreführende Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil erschlichen haben.
- 2) Bewerber, die aus spekulativen oder kapitalanlage Gründen, Wohnungen bzw. Gründe erwerben wollen.